



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Büro des Bürgermeisters / Ratsverwaltung der Stadtverwaltung Burg, Tel.: 03921/921-670. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne 2) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

30. Jahrgang

24. August 2026

Nr. 25

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
Stadt Burg	
1. Sitzung des Hauptausschusses am 3. September 2026	1
2. Bekanntmachung Abgrenzung der Wahlbezirke und Bestimmung der Wahllokale	3

Stadt Burg

1. Sitzung des Hauptausschusses am 3. September 2026

Hiermit wird bekannt gemacht, dass am Donnerstag, 03.09.2026, 17:30 Uhr, in Burg, In der Alten Kaserne 2, 3. OG, Beratungsraum, Zi. 310, die nächste öffentliche Sitzung des Hauptausschusses stattfindet.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 4 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 18. Juni 2026 - öffentlicher Teil
- 5 Protokollrealisierung
- 6 Aktuelle Informationen des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Stadt
- 7 Kommunale Wärmeplanung in Burg: Berichtsentwurf und Informationen zum aktuellen Stand
Vorlage: IV-001/2026
- 8 Antrag d. AFD-Fraktion - Aussetzung der weiteren Bearbeitung der Kommunalen Wärmeplanung

- 9 Sondervermögen Infrastruktur
Vorlage: IV-005/2026
- 10 Abschluss einer Zweckvereinbarung mit der Stadt Möckern zur gemeinsamen Nutzung der
Zentralen Vergabestelle der Stadt Burg
Vorlage: 051/2026
- 11 Neufassung der Nutzungs- und Badeordnung der Schwimmhalle der Stadt Burg
Vorlage: 053/2026/1
- 12 Widerspruch zum Antrag 02/2026 der AfD-Fraktion „Kinderbetreuungskosten – Gleichstellung
erwerbstätiger Eltern“
Vorlage: BV-072/2026
- 13 Errichtung und Betreibung eines innerstädtischen Reisemobilstellplatzes
Vorlage: BV-076/2026
- 14 Erstellung der Jahresabschlüsse ab dem Jahr 2022
Vorlage: 065/2026
- 15 Ermächtigung zur Kreditaufnahme
Vorlage: 066/2026
- 16 Umschuldung eines Kredites
Vorlage: BV-073/2026
- 17 Umschuldung eines Kredites
Vorlage: BV-074/2026
- 18 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 2 "Weiderevier" in der Ortschaft Detershagen
hier: Einleitung des Änderungsverfahrens gem. § 2 Abs.1 BauGB (Aufstellungsbeschluss)
Vorlage: BV-075/2026
- 19 Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren / Bebauungsplan Nr. 128
„Sammelausgleichsfläche Hinter Gut Lüben“
hier: Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB
Vorlage: BV-078/2026
- 20 Verwendung Projektförderung Glasfaserausbau Ortschaft Reesen und Ortsteil Brehm
Vorlage: BV-083/2026
- 21 Anfragen und Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 22 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 18. Juni 2026 - nicht öffentlicher Teil
- 23 Protokollrealisierung
- 24 Aktuelle Informationen des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Stadt
- 25 Auswahlempfehlung zur Ausschreibung Wirtschaftlichkeitslücke - Gigabitförderung Burg OT
Reesen und Brehm
Vorlage: BV-077/2026
- 26 Personalangelegenheiten
- 27 Anfragen und Anregungen
- 28 Wiederherstellen der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der Ergebnisse der in der nicht
öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
- 29 Schließen der Sitzung

2. Bekanntmachung Abgrenzung der Wahlbezirke und Bestimmung der Wahllokale

Mit Zustellung der Wahlbenachrichtigungen wurden den wahlberechtigten Bürgern die ihnen zugewiesenen Wahlräume und Wahlbezirke mitgeteilt. Der Stadtwahlleiter gibt hierzu folgende Abgrenzungen und Adresse der Wahlräume für die Wahl zur Landtagswahl am 6. September 2026 bekannt.

1. Am Sonntag, den 6. September 2026 findet im Land Sachsen-Anhalt die

Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt statt.

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 16 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1

Wahlraum: Stadtbibliothek Brigitte Reimann, 2. Obergeschoss, Berliner Str. 38

Am Erkenthierfeld	Bergstraße
Berliner Chaussee	Berliner Promenade
Berliner Straße	Brehm
Brückenstraße	Burger Freiheitstraße
Burger Mühlenstraße	Erkenthierstraße
Fienerstraße	Flämingstraße
Große Hirtenstraße	Hainstraße
Ihle-Anger	Ihlestraße
Ihleweg	Johannesstraße
Kirchhof U.L.F.	Neuenzinnen
Nordstraße	Petersilienstraße
Schulstraße	Treppengang
Turmstraße	Vogelgesang
Wasserstraße	Weinbergstraße

Wahlbezirk 2

Wahlraum: Stadthalle Burg, Platz des Friedens 1

Breitscheidstraße	Friedenstraße
Gorkistraße	Martin-Luther-Straße
Platz der Jugend	Platz des Friedens
Schützenstraße	Straße der Einheit
Westring	Wilhelm-Külz-Straße

Wahlbezirk 3

Wahlraum: Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Burg, Am Brunnenfeld 7

Alte Nachtweide	Am Brunnenfeld
Am Holländer	Burger Winkel
Forststraße	Holländerweg
Johann-Mühlfort-Straße	Kleine Nachtweide
Koloniefeld	Koloniestraße
Nachtweidenstraße	Parchauer Chaussee
Turnerweg	Waldstraße
Wilhelm-Kuhr-Straße	Windmühlenweg

Wahlbezirk 4

Wahlraum: Grundschule Burg-Süd A, Yorckstr. 4

Lösauer Weg	Magdeburger Chaussee
Rote Mühle	Rote Mühle Siedlung
Südring	Troxel
Yorckstraße	

Wahlbezirk 5

Wahlraum: Grundschule Burg-Süd B, Yorckstr. 4

Am Ring	August-Bebel-Straße
Clausewitzstraße	Feldmark-Bürgermark
Fritz-Ebert-Straße	Gustav-Stollberg-Straße
In der Alten Kaserne	Joachim-a-Burgk-Straße
Lüdersdorfer Straße	Neuendorfer Straße
Pietzpuhler Weg	Südstraße
Theodor-Fontane-Straße	Zibbeklebener Straße
Zur Alten Gärtnerei	

Wahlbezirk 6

Wahlraum: Grundschule Pestalozzi A, Kapellenstr. 8-12 (nicht barrierefrei)

Ahornweg	An den Krähenbergen
Anhaltiner Straße	Asternweg
Breiter Weg	Bruchstraße
Brüderstraße	Buchenweg
Bürgermarkstraße	Dahlienweg
Einsteinstraße	Erlenweg
Eschenweg	Feuerdornweg
Gladiolenweg	Große Brahmstraße
Großer Hof	Heckenbreite
Hinter Sankt Petri	Holunderweg
Kammacherstraße	Kapellenstraße
Kiefernweg	Kleine Brahmstraße
Kleine Hirtenstraße	Kleiner Hof
Klosterstraße	Lazarettstraße
Ligusterbogen	Lilienweg
Lindenallee	Madel
Pappelweg	Rolandplatz
Rotdornbogen	Rudolf-Gerngroß-Straße
Sanddornweg	Schwarzdornweg
Tschaikowskistraße	Tuchmacherweg
Ulmenweg	Waagestraße
Weidenbogen	

Wahlbezirk 7

Wahlraum: Grundschule Pestalozzi B, Kapellenstr. 8-12 (nicht barrierefrei)

Am Flickschupark	Böttcherstraße
Conrad-Tack-Ring	Deichstraße
Ginsterweg	Grabower Straße
Gustav-Stresemann-Straße	Haselanger
Hinterm Roland	
Jacobistraße	Magdalenenplatz
Magdeburger Promenade	Markt
Mittelstraße	Nelkenweg
Nicolaistraße	Oberstraße
Pulverstraße	Rosa-Luxemburg-Straße
Thomas-Müntzer-Straße	Tulpenweg
Veilchenweg	Wacholderbogen
Weißdornweg	Zerbster Chaussee
Zerbster Promenade	Zerbster Straße
Zum Paddenpfuhl	

Wahlbezirk 8

Wahlraum: „Blumenhagel Automobile“, Grabower Landstraße 66 (nicht barrierefrei)

Carl-Zeller-Weg	Clara-Zetkin-Straße
Dorfstraße (Gütter)	Erich-Mühsam-Straße
Feuerbachstraße	Fichtestraße
Franz-Joseph-Haydn-Straße	Franz-Schubert-Straße
Franz-v.-Liszt-Straße	Friedrich-Engels-Straße
Georg-Fr.-Händel-Straße	Georg-Ph.-Telemann-Straße

Grabower Landstraße	Hellmuth-Hirth-Straße
Johannes-Brahms-Straße	Johann-Fr.-Fasch-Winkel
Johann-Sebastian-Bach-Straße	Johann-Strauß-Weg
Karl-Liebknecht-Straße	Karl-Millöcker-Weg
Kurt-Eisner-Straße	Leo-Tolstoi-Straße
Ludwig-v.-Beethoven-Allee	Maurice-Ravel-Weg
Max-Hölz-Straße	Ossietzkystraße
Richard-Wagner-Straße	Robert-Blum-Straße
Robert-Koch-Straße	Robert-Schumann-Straße
Robert-Stolz-Weg	Thomas-Mann-Straße
Wiesenstraße	Wilhelm-Busch-Straße
Wolfgang-A.-Mozart-Straße	

Wahlbezirk 9

Wahlraum: Grundschule Einstein A, Kirchhofstr. 3

Bahnhofstraße	Bethanienstraße
Franzosenstraße	Gartenstraße
Hegelstraße	Holzstraße
Kaiterling	Kasernenstraße
Kesselstraße	Magdeburger Straße
Marienweg	Mauerstraße
Sternstraße	Stielsgang
Unterm Hagen	

Wahlbezirk 10

Wahlraum: Grundschule Einstein B, Kirchhofstr. 3

Am Birkenwäldchen	Am Kanal
Amselweg	An den kurzen Enden
An den Sandenden	Apfelstraße
Bleichgang	Blumenstraße
Blumenthal	Blumenthaler Landstraße
Blumenthaler Straße	Blumenthaler Weg
Feldmark-Lüdersdorf	Fritz-Reuter-Straße
Fruchtstraße	Gossel
Grünstraße	Gummersbacher Platz
Hafenstraße	Kanalstraße
Kanalufer	Kantstraße
Karl-Marx-Straße	Kirchhofstraße
Kreuzgang	Ludwig-Jahn-Straße
Marientränke	Meisenweg
Mittelweg	Nachstraße

Nethestraße	Niegripper Chaussee
Niegripper Chaussee Siedlung	Paddenmühle
Platz La-Roche-Sur-Yon	Rosenstraße
Schartauer Straße	Scheunenstraße
Starenweg	Steubenstraße
Tieferwisch	Überfunder
Uferstraße	Zum Kurzen Busch

Wahlbezirk 11

Wahlraum: Ortschaftszentrum Detershagen, Burger Str. 30

Alle Straßen der Ortschaft Detershagen

Wahlbezirk 12

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus Ihleburg, Lange Schulstr. 1A

Alle Straßen der Ortschaft Ihleburg

Wahlbezirk 13

Wahlraum: Feuerwehrgerätehaus Niegripp, Zum Deich 4a

Alle Straßen der Ortschaft Niegripp

Wahlbezirk 14

Wahlraum: Gemeindezentrum Parchau, Kleine Schulstraße 4 a

Alle Straßen der Ortschaft Parchau

Wahlbezirk 15

Wahlraum: Pfarrhof (Ehemaliger Kuhstall) Reesen, Reesener Dorfstr. 3a

Alle Straßen der Ortschaft Reesen

Wahlbezirk 16

Wahlraum: Ortschaftszentrum Schartau, Alte Bergstr. 8 (nicht barrierefrei)

Alle Straßen der Ortschaft Schartau

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 30. Juli 2026 bis zum 16. August 2026 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wahlberechtigten haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren Personalausweis, Pass oder sonstiges amtliches Lichtdokument bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wahlberechtigte erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wahlberechtigte hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- a) Für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei sofern vorhanden auch ihrer satzungsgemäßen Kurzbezeichnung, bei Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung und

- b) Für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen in blauen Druck die Bezeichnung der Parteien sofern vorhanden auch ihre satzungsgemäße Kurzbezeichnungen, und jeweils die Namen der ersten drei Bewerber der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

4. Der Wahlberechtigte gibt

- a) Die Erststimme in der Weise ab,
dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchen Bewerber sie gelten soll, und

- b) die Zweitstimme in der Weise,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wahlberechtigten in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefalteten Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass eine Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu den Gebäuden jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 30 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

6. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie, einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefwahl ist dem Wahlberechtigten ein Merkblatt nach dem Muster der Anlage 22 der Landeswahlordnung zur Verfügung zu stellen

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 4 Abs. 3 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 4 Abs. 4 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Burg, 28. Juli 2026

Domnik-Schmidt
Stadtwahlleiter